

# Merkblatt

## Fahrverbote auf Waldstrassen

Stand: 25. Januar 2018

(Erstfassung: Mai 1999)

### 1. Gesetzliche Grundlagen

#### 1.1 Bundesrecht

Das Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) **verbietet** das Befahren von Waldstrassen und Waldboden (einschliesslich Waldwegen, Rückegassen etc.) mit **Motorfahrzeugen** grundsätzlich (vgl. Art. 15 Abs. 1 WaG). **Ausnahmen vom Fahrverbot** bestehen in folgenden, im WaG und in der Waldverordnung des Bundes (WaV; SR 921.01) geregelten Fällen:

Art. 15 Abs. 1 WaG

Art. 13 Abs. 1 und 2 WaV

- forstliche Zwecke
- Rettungs- und Bergungszwecke
- Polizeikontrollen
- militärische Übungen
- Schutzmassnahmen vor Naturereignissen
- Unterhalt von fernmeldetechnischen Leitungsnetzen

Daneben können die Kantone zulassen, dass Waldstrassen zu weiteren Zwecken befahren werden dürfen (Art. 15 Abs. 2 WaG).

Art. 15 Abs. 3 WaG verpflichtet die Kantone, das Fahrverbot für Motorfahrzeuge auf Waldstrassen zu signalisieren, d.h. die notwendigen Tafeln anzubringen und die Durchsetzung des Fahrverbotes zu kontrollieren.

#### 1.2 Kantonaies Recht

§ 19 der kantonalen Waldverordnung (WaldV; RB 921.01) macht vom erwähnten, bundesrechtlich vorgesehenen Spielraum Gebrauch, **weitere Ausnahmen** vom Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu regeln. Darunter fallen:

- die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben (Ziff. 1),
- die Jagd und Fischerei (nur für direkte Anfahrt zum Jagd- oder Fischereiort, Durchführung von Wildzählungen sowie Bergung von Fallwild oder erlegter Tiere; vgl. Ziff. 2),
- die Zufahrt zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke, sofern diese über die Waldstrasse führt (Ziff. 3) sowie
- die Zufahrt für den Bau und Unterhalt von Werken im Wald (Ziff. 4).

Schliesslich kann das Departement für Justiz und Sicherheit nach § 3 Abs. 2 der regierungsrechtlichen Verordnung zum Strassenverkehrsgesetz und den Nebenerlassen (RRV SVG; RB 741.2) im Einvernehmen mit dem Forstamt Ausnahmegewilligungen im Einzelfall erteilen (vgl. § 19 Abs. 1 Ziff. 5 WaldV).

## 2. Signalisation

### 2.1 Wer ist für die Signalisation zuständig?

Anordnung, Kosten und periodische Überprüfung der Signalisation von Fahrverboten auf Waldstrassen ist gemäss § 39 Abs. 1 WaldV Sache des Departements für Bau und Umwelt (DBU; vgl. auch § 1 Abs. 2 RRV SVG). Das DBU hat die Planung der Signalisation der Fahrverbote auf Waldstrassen dem Forstamt übertragen. Das kantonale Tiefbauamt begutachtet die geplanten Signalstandorte (vgl. § 1 Abs. 3 RRV SVG) und übermittelt die bereinigten Pläne dem DBU zum Entscheid.

Weil Wald- und Flurstrassen (Meliorationsstrassen) im Kanton Thurgau meist stark vernetzt sind, ist es vielerorts sinnvoll, die Verbotstafeln weit ausserhalb des Waldes anzubringen, um die Anzahl Tafeln möglichst gering zu halten und um einen Waldkomplex grossräumig abzusperren. Die Pläne der Signalstandorte werden jeweils für ein Gemeindegebiet als Ganzes ausgearbeitet. **Die Erstsinalisation erfolgte flächendeckend in den Jahren 1998 bis 2000** (Karten beim Forstamt verfügbar). Eine allfällige Ergänzung dieser Signalisation mit entsprechender öffentlicher Planaufgabe sowie der nötige Ersatz bestehender Verbotstafeln gehen zu Lasten des DBU.

### 2.2 Dreiteiliges Signal



Typ 2.14

Zur Signalisation des Fahrverbots auf Waldstrassen ist das **dreiteilige Signal** (Auto, Motorrad, Mofa) vom Typ 2.14 gemäss Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zu verwenden. In der Regel muss ein Zusatzschild mit dem Text „**Ausgenommen Berechtigte**“ angebracht werden. Bei Stichstrassen ohne Verbindung mit der übrigen Walderschliessung soll zudem das Wort „Sackgasse“ Verlofahrer und Reiter vorwarnen, um sie nach Möglichkeit davon abzuhalten, am Ende einen unerlaubten Durchgang quer durch den Wald zu suchen. Im Übrigen sind auch die verbreiteten Zusatz-

schilder mit dem Text „Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr gestattet“ abzulösen, da die Ausnahmeregelung heute differenzierter ist (vgl. vorstehende Ziffern 1.1 und 1.2). In der Regel beauftragen die Politischen Gemeinden den Forstdienst, das Gemeindebauamt oder Dritte mit dem Aufstellen der Signale. Sie können an Stahlrohrstangen/-ständern oder an Holzpfählen befestigt werden. Die Tafeln sind so aufzustellen, dass die Holzabfuhr nicht behindert wird (Langholz-Transporter).

### 3. Was ist beim Benützen von Waldstrassen und beim Befahren von Wald weiter zu beachten?

Das Befahren von **Waldstrassen** mit Fahrzeugen ohne Motor ist erlaubt. Demnach dürfen **Fahrräder, Pferdefuhrwerke und dergleichen** die Waldstrassen benützen. Auch das **Reiten** auf Waldstrassen ist grundsätzlich erlaubt. Zulässig ist ausserdem das Befahren mit **E-Bikes mit Tretunterstützung bis 25 km/h** (vgl. Art. 19 Abs. 1 lit. c SSV). E-Bikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h (E-Bikes mit Kontrollschild) haben das Fahrverbot für Motorfahräder dagegen zu beachten und dürfen auf Waldstrassen nur mit ausgeschaltetem Motor weiterfahren

**Abseits von Waldstrassen und befestigten Waldwegen** sind das Reiten wie auch jegliches Fahren zu nicht-forstlichen Zwecken **untersagt** (§ 14 Abs. 1 WaldG). Dieses Verbot gilt insbesondere auch für Fahrräder („Mountain Bikes“). Die Gemeinden können jedoch mit Zustimmung der betroffenen Waldeigentümer und des Forstamtes spezielle Rad- und Reitwege bewilligen (§ 14 Abs. 2 WaldG).

### 4. Vorgehen bei Widerhandlungen

#### 4.1 Zuständigkeit

Das unberechtigte Befahren von Waldstrassen und Wald mit Motorfahrzeugen stellt eine **Übertretung** im Sinne von Art. 43 Abs. 1 Bst. d WaG dar. Sie wird mit Busse bis zu 20'000 Franken geahndet. Mit Busse wird zudem bestraft, wer Verkehrsregeln der Strassenverkehrsgesetzgebung verletzt (Art. 90 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes [SVG; SR 741.01]). Im Unterschied zu Übertretungen des Waldgesetzes, welche im ordentlichen Strafverfahren zu beurteilen sind, können Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften in einem vereinfachten Verfahren mit **Ordnungsbusse** geahndet werden. Ist das Fahrverbot also signalisiert, kann die Polizei gestützt auf Ziff. 304 der Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 741.031) eine Ordnungsbusse ausfällen.

**Zur Anzeige einer Widerhandlung berechtigt ist jedermann. Der Forstdienst ist in Erfüllung seiner forstpolizeilichen Aufgaben ausdrücklich dazu verpflichtet** (Art. 15 Abs. 3 WaG i.V.m. § 2 Abs. 1 WaldV sowie § 13 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung des Regierungsrates betreffend die rechtliche Stellung und die Aufgaben der Revierförsterrinnen und Revierförster [Revierförsterverordnung; RB 921.13]). **Eine besondere Verantwortung bei der Durchsetzung bzw. Kontrolle der Fahrverbotsregelung und der Verzeigung von Widerhandlungen nehmen auch Jagdaufseher oder die Kantonspolizei selbst wahr.**

4/4

#### **4.2 Welche Angaben muss eine Verzeigung enthalten?**

Verzeigungen sind an die Ordnungsbussenzentrale (OBZ) oder an den nächsten Polizeiposten zu richten und sollten folgende Angaben enthalten:

- Datum und Zeit
- Lokalität (Waldort, Waldstrasse)
- Fahrzeug-Nummer (Kontrollschild-Nr.)
- Beschreibung des Fahrzeugs (Modell/Typ, Farbe) und des Lenkers (bzw. auch Mitfahrer)
- Vor- und Nachname der meldenden Person (anonyme Meldungen werden nicht bearbeitet)
- Erläuterung des Sachverhalts, Beweisfotos

Auf der Webseite des Forstamtes steht ein **Anzeige-Formular** zum Download bereit, welches auf elektronischem Weg an die Ordnungsbussenzentrale übermittelt werden kann. An die mit der Kontrolle und Verzeigung beauftragten Revierförster wurde zudem ein Verzeigungsprotokoll-Block für die Erhebung der oben genannten Angaben abgegeben. Solche Verzeigungsprotokoll-Blöcke können beim Forstamt bezogen werden.

#### **Zentrale Meldestelle für Verzeigungen:**

**Kantonspolizei Thurgau  
Polizeikommando  
Ordnungsbussenzentrale  
Zürcherstrasse 325  
8501 Frauenfeld**

**Tel: 058 345 27 87  
Mail: [obz@kapo.tg.ch](mailto:obz@kapo.tg.ch)  
Fax: 058 345 27 88**

Verteiler: (per E-Mail)

- Revierförster
- Forstrevierkörperschaften
- Jagdgesellschaften
- Politische Gemeinden
- FA-intern